

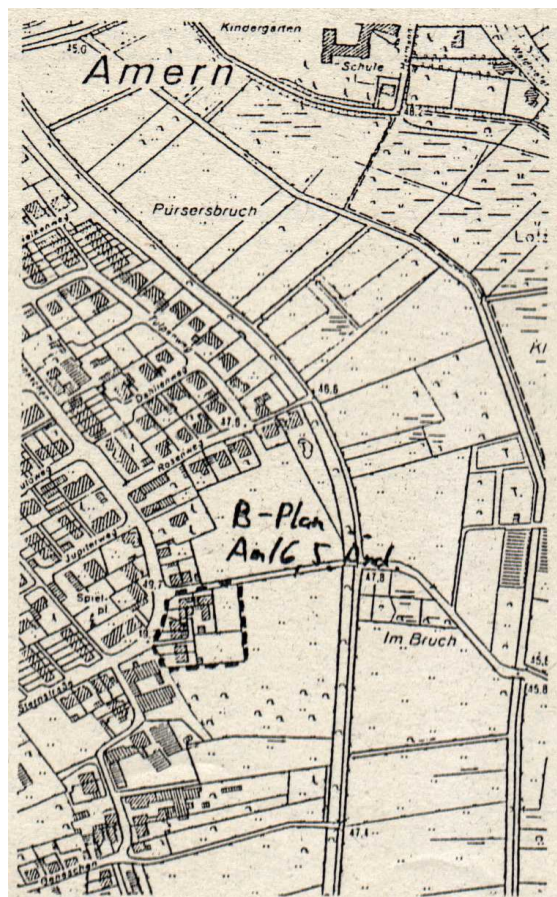
Gestaltungssatzung

Am/6, 5. Änderung "Geneschen-Süd" vom 05. Februar 1998

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) in seiner Sitzung am 10.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bebauungsplan Am/6, 5. Änderung "Geneschen-Süd". Er ist in dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 durch Umrandung gekennzeichnet.



§ 2 Bauvorschriften

1. Dachformen

- 1.1 Es sind nur geneigte Dächer zugelassen, bei Garagen und Nebenanlagen auch Flach- und Pultdächer.
- 1.2 Die Dachneigung muss mindestens 28° betragen, Garagen und Nebenanlagen dürfen auch mit geringerer Dachneigung errichtet werden.
- 1.3 Aneinandergebaute Häuser müssen mit einer einheitlichen Dachneigung ausgeführt werden.
Wird kein Einvernehmen erreicht, gilt eine Dachneigung von 40°.

2. Bauhöhen

- 2.1 Die Sockelhöhe wird auf max. 50 cm festgesetzt. Das Maß ergibt sich aus der Differenz zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden und Oberkante der benachbarten Verkehrsfläche.
- 2.2 Die Wandhöhe - gemessen zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden und dem Schnittpunkt Unterkante Dachsparren mit Innenkante Außenmauerwerk - darf 6 m nicht überschreiten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.